



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Hall in Tirol hat durch den Richter Mag. Michael Prandstetter in der Rechtssache der klagenden Partei _____, vertreten durch _____, wider die beklagte Partei _____, vertreten durch den Obmann _____, dieser vertreten durch _____, wegen € 1.000,00 s.A. nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhaltes, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang € 1.000,00 samt 4% Zinsen seit 4.5.2011 zu bezahlen wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Händen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang die mit € 1.468,66 (darin enthalten € 244,78 an USt.) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die beklagte Partei ist ein nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 errichteter Tourismusverband, sie betreibt in _____ ein Geschäftslokal, in welchem einen interessierten Publikum Informationen über die Tourismusregion _____ zur Verfügung gestellt werden, weiters werden in diesem Geschäftslokal auch für diverse Veranstaltungen Vorverkaufskarten angeboten.

Die Klägerin ist mit [REDACTED] verheiratet, [REDACTED] ist bewegungseingeschränkt, die Fortbewegung ist ihm nur mit Hilfe eines Rollstuhls möglich.

An der Eingangstüre zum Geschäftslokal der beklagten Partei befindet sich eine mehrere Zentimeter hohe Steinstufe, mit einem Rollstuhl ist es nicht möglich, diese Steinstufe ohne fremde Hilfe zu überwinden.

Dieser Sachverhalt ist nicht strittig.

Mit der am 27.2.2012 beim Bezirksgericht Hall i.T. eingelangten Klage stellte die klagende Partei das aus dem Spruch ersichtliche Klagebegehren und brachte dazu im Wesentlichen vor, das Tourismusbüro in [REDACTED] sei als öffentlicher Ort nicht barrierefrei und damit nicht behindertengerecht errichtet, es sei in den vergangenen Jahren der Klägerin deshalb nicht möglich gewesen, zusammen mit ihrem Ehemann als kulturinteressiertes Ehepaar gemeinsam aktuelle Angebote bzw. Informationsbroschüren, welche im Tourismusbüro aufliegen, noch Tickets für diverse Veranstaltungen zu erwerben, da das Tourismusbüro der beklagten Partei für den Ehemann der Klägerin nicht zugänglich sei. Trotz eines aufwendigen Umbaus und einer Neugestaltung nach dem Jahr 2006 sei der Eingangsbereich des Tourismusbüros diskriminierend errichtet, da man lediglich über eine Stufe, der eine kleine Türschwelle folge, in den Eingangsbereich gelange. Da die vorhandene Barriere dem Ehemann der Klägerin den Zugang zum Tourismusbüro [REDACTED] stelle diese eine mittelbare Diskriminierung nach § 6 Abs. 1 BGStG dar.

Die Klägerin habe als mittelbar diskriminierte Person fristgerecht am 17.3.2011 ein Schlichtungsverfahren an das Bundessozialamt in Innsbruck mittels Antrag eingeleitet, dieses sei nicht gütlich beendet worden, da die beklagte Partei die Ansprüche der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach abgelehnt habe. Mit Schreiben des Bundessozialamtes vom 11.7.2011 sei der Klägerin der negative Ausgang des Schlichtungsverfahrens bestätigt worden, weshalb gemäß § 10 Abs. 2 BGStG der Rechtsweg zulässig sei. Gemäß § 10 Abs. 5 BGStG stehe der Klägerin ab diesem Zeitpunkt jedenfalls noch mindestens eine 3-monatige Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche offen.

Die Klägerin sei in den letzten 6 Jahren von der beklagten Partei diskriminiert worden und habe dadurch eine persönliche Beeinträchtigung erlitten, sie habe einen Anspruch auf Entschädigung, diese Schadenersatzforderung werde mit € 1.000,00 geltend gemacht. Die Schadenersatzpflicht ergebe sich aus §§ 4,9 BGStG.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, richtig sei, dass die Klägerin an das Bundessozialamt herantreten sei und um die Durchführung eines Schlichtungsgesprächs ersucht habe, am 3.5.2011 sei es beim Bundessozialamt, Landesstelle Tirol in Innsbruck zu einem Schlichtungsgespräch gekommen, bei welchem die Klägerin, der Obmann der beklagten Partei, _____ sowie _____ und _____ als Mitarbeiter des Bundessozialamtes zugegen gewesen seien. Im Zuge des Schlichtungsgesprächs sei es zur Einigung dahingehend gekommen, dass die beklagte Partei eine mobile Rampe anschaffe und eine Klingel anbringen lasse, mittels derer sich der Gatte der Klägerin melden könne und man sofort seitens der beklagten Partei die mobile Rampe vor der Eingangsschwelle positioniere, damit ein barrierefreier Zugang möglich sei. Diese Lösung sei von der Klägerin akzeptiert und mit dem Denkmalschutz akkordiert worden. Ein Umbau des Eingangsportals sei aus denkmalpflegerischen Gründen nicht möglich gewesen. Aufgrund dieser getroffenen Einigung habe die beklagte Partei eine mobile Rampe angeschafft und eine Klingel beim Eingang errichtet. Es sei nicht erkennbar, weshalb trotz erfolgter Einigung nunmehr Ansprüche geltend gemacht würden, im Übrigen könne die Klägerin aus dem BGStG keinerlei Ansprüche für sich ableiten.

Die klagende Partei bestritt und brachte weiter vor, das Gespräch am 3.5.2011 beim Bundessozialamt sei aus Sicht der Klägerin keineswegs positiv verlaufen, zwar habe die Klägerin während des Schlichtungsverfahrens dem Errichten einer mobilen Rampe sowie dem Anbringen einer Klingel zugestimmt, dies stelle jedoch keine gütliche Einigung im Sinne des BGStG dar. Bereits am selben Tag habe der Ehemann der Klägerin ein E-Mail an das Bundessozialamt verfasst, in welchem er auf die unbefriedigende Lösung hingewiesen habe. Bereits 2 Tage nach dem Schlichtungsgespräch, habe die Klägerin ein E-Mail an das Bundessozialamt verfasst, in welchem sie auf die für sie unerträgliche Situation des Schlichtungsverfahrens hingewiesen und ersucht habe, dass ein weiteres Gespräch zwischen den Streitparteien stattfinde, _____ habe dazu jedoch keinerlei Veranlassung gesehen.

Mit Schreiben des Bundessozialamtes vom 11.7.2011 sei der Klägerin bestätigt worden, dass im Schlichtungsverfahren zwischen ihr und der beklagten Partei keine gütliche Einigung erzielt hätte werden können. Nach wie vor sei die Situation, nämlich die bestehende Barriere, sowohl für die Klägerin als auch deren Ehemann äußerst diskriminierend. Die vorhandene Stufe stelle eine Barriere und damit eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des BGStG dar.

Da das Tourismusbüro ■■■■■ nach dem Jahr 2006 generalsaniert worden sei, sei das BGStG anzuwenden, die beklagte Partei habe zu keiner Zeit einen Antrag an das Bundesdenkmalamt zwecks Genehmigung der Errichtung eines barrierefreien Zuganges gestellt, wobei allerdings die beklagte Partei als Eigentümerin der Liegenschaft alleinige Partei in Stellung in einem Verfall zu Änderung von Denkmalen bzw. Anzahl kleinerer Reparaturarbeiten zukomme, sie wäre aus diesem Grund dazu verpflichtet gewesen, dies nach §§ 4, 5 BGStG in Verbindung mit § 26, 27 Denkmalschutzgesetz, sowie gemäß § 16 TBO 2001 einen Antrag auf barrierefreien Zugang zu stellen. Dieser hätte dann in weiterer Folge vom Bundesdenkmalamt bearbeitet werden müssen. Da die beklagte Partei im Zuge der Neuerrichtung des Tourismusbüros dies unterlassen habe, sei die bauliche Barriere rechtswidrig errichtet worden. Darüber hinaus sei die Klägerin Konsumentin, die beklagte Partei habe das Konsumentenschutzgesetz einzuhalten, weshalb die beklagte Partei ebenfalls der unmittelbaren Bundeskompetenz unterliege, wodurch ihre Passivlegitimation gegeben sei.

Die beklagte Partei bestritt und brachte weiter vor, einen Antrag beim Denkmalamt sei seitens der beklagten Partei nicht gestellt worden, weil bereits im Vorfeld klar gewesen sei und dies seitens des Denkmalamts auch kommuniziert worden sei, dass eine fixe, permanent vorhandene Rampe aus denkmalschützerischen Gründen nicht genehmigt würde. Es könne von keiner Partei verlangt werden, von vornherein aussichtslose Anträge bei Behörden zu stellen. Die klagende Partei sei nie diskriminiert worden, im Gegenteil habe man seitens der beklagten Partei alles getan, um im Rahmen dessen, was möglich sei, für ihren Gatten einen problemlosen Zugang zu schaffen. Aufgrund der mobilen Holzrampe und der problemlos möglichen Herbeischaffung derselben liege auch keine Barriere im Sinne des BGStG vor.

Die beklagte Partei sei darüber hinaus passiv nicht legitimiert, wie sich aus dem Wortlaut des § 2 BGStG eindeutig ergebe.

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, Mail ■■■■■, Mail der Klägerin vom 5.5.2011, ■■■■■

Bestätigung gemäß § 10 Abs. 2 BGStG, Presseartikel betreffend Bäckereiurteil vom 16.2.2012, Pressenachricht vom Restauranturteil vom 6.5.2012, Lichtbild vom 9.9.2012, weiteres Lichtbild vom 31.5.2012, Schreiben des Bundesdenkmalamtes an die Klägerin vom 18.11.2011, Grundbuchauszug EZ 749 GB Hall i.T., Schreiben des Bundesdenkmalamtes an die Klägerin vom 16.10.2012 (Beilagen A bis P), Einladung zum Schlichtungsgespräch vom

18.3.2011, Schlichtungsbegehren vom 17.3.2011, Fertigstellungsanzeige mit E-Mail vom 4.7.2011, Bestätigungsmail des Bundessozialamtes vom 5.7.2011 (Beilagen 1 bis 4), Durchführung eines Lokalaugenscheines, vom Richter beim Lokalaugenschein angefertigte Fotos (Beilagen I bis IV), Einvernahme der Zeugen _____ und _____, sowie Einvernahme der Klägerin und des _____ für die beklagte Partei.

Folgender weiterer Sachverhalt steht fest:

Die Klägerin suchte mit ihrem Ehemann _____ immer wieder das Lokal der beklagten Partei in der _____ auf, um Dienstleistungen der beklagten Partei in Anspruch zu nehmen. Nach dem für _____ die Türschwelle ein mit seinem Elektrorollstuhl nicht zu überwindendes Hindernis darstellte, musste er immer vor der Tür warten, während die Klägerin z. B. gewünschte Informationen einholte.

Die gewünschten Dienstleistungen wurden von den Mitarbeitern der beklagten Partei stets erbracht, es kam zu keiner Leistungsverweigerung, gar unter Hinweis auf den vor der Tür im Rollstuhl sitzenden Ehegatten der Klägerin. Wenn die Klägerin gegenüber den Mitarbeitern der beklagten Partei äußerte, es sei für sie unangenehm, in das Geschäftslokal der beklagten Partei hineinzugehen, während ihr Mann draußen im Rollstuhl sitzend warten müsse, wurde sie von den Mitarbeitern der beklagten Partei darauf verwiesen, dass das Denkmalamt einen barrierefreien Umbau des Eingangsbereiches nicht erlaube. Als sich die Situation nach dem Umbau des Geschäftslokales nicht änderte und die Klägerin das Thema abermals gegenüber einer Mitarbeiterin ansprach, äußerte diese Mitarbeiterin, sie verstehe das nicht, ein Mitarbeiter der beklagten Partei, der ebenfalls im Rollstuhl sitze, ziehe sich mit seinen Armen einfach über diese Stufe drüber. Diese Bemerkung empfand die Klägerin als verletzend, weil ihr Mann ihrem Empfinden nach mehr oder weniger als Schwächling dargestellt wurde.

Am 17.3.2011 stellte die Klägerin an das Bundessozialamt den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 BGStG, die Einladung zum Schlichtungsgespräch durch das Bundessozialamt erfolgte am 18.3.2011, wobei der Termin für den 3.5.2011, 10.00 Uhr festgesetzt wurde (Beilagen A, 1).

Beim Schlichtungsgespräch anwesend waren die Klägerin mit der von ihr benannten Vertrauensperson _____ für die beklagte Partei, sowie für das Bundessozialamt Landesstelle Tirol _____, welche das Gespräch

moderiert, sowie [REDACTED] Teilweise beim Gespräch anwesend zur Darlegung des denkmalschützerischen Standpunktes war [REDACTED]. Das Gespräch dauerte etwa 1 bis 1 ½ Stunden.

Der Klägerin ging es darum, eine barrierefreie Gestaltung des Zugangsbereiches zum Tourismusbüro der beklagten Partei in [REDACTED] zu erreichen, sie wies in ihrem Schlichtungsantrag auch daraufhin, dass ihrer Ansicht nach sich das Personal, welches im Tourismusbüro arbeitet, nicht entsprechend verhalte.

Zur Problematik des barrierefreien Zuganges zum Geschäftslokal der beklagten Partei erklärte [REDACTED], dass aus denkmalschützerischer Sicht weder die Entfernung der Stufe, noch das Installieren einer fixen Rampe möglich sei. Das wurde von [REDACTED] als Vertreter des Bundesdenkmalamtes auch bestätigt. Die beklagte Partei bot jedoch an, eine mobile Rampe anzuschaffen, und an der Eingangstür zum Geschäftslokal eine Klingel anzubringen. Bei Bedarf könne diese Klingel betätigt werden, woraufhin ein Mitarbeiter der beklagten Partei die mobile Rampe bei Bedarf auflegen werde, damit auch Rollstuhlfahrer ohne Mühe in das Geschäftslokal gelangen könnten, die mobile Rampe müsse danach jedoch wieder entfernt werden, sie könne während der Öffnungszeiten nicht ständig dort liegen.

Nachdem sich die Klägerin zunächst mit dieser Lösung einverstanden erklärte, sagte [REDACTED] zu, eine Klingel samt mobiler Rampe innerhalb eines Monats anzuschaffen und zu installieren. Nach 3 Wochen wurde an der Innenseite des für Eintretende gesehen rechten Türflügels der Eingangstür zum Geschäftslokal der beklagten Partei eine Klingel montiert, über welche ein Mitarbeiter der beklagten Partei gerufen werden kann, damit dieser eine mobile Rampe aus Holz auflegt. Über diese Rampe ist es auch [REDACTED] ohne weitere Mühe möglich, ins Innere des Geschäftslokals der beklagten Partei zu gelangen.

Die Lösung mit der mobilen Rampe stellte für die Klägerin keine optimale, sondern nur eine suboptimale Lösung dar, die Vorstellung der Klägerin, wie das Problem beseitigt werden könne, wurden dadurch nicht erfüllt.

Im Zuge der Generalsanierung des Geschäftslokales wurde von der beklagten Partei an das Bundesdenkmalamt kein Antrag gestellt, einen barrierefreien Zugang durch Entfernen der Stufe schaffen zu dürfen, nachdem bereits im Vorfeld bei Besprechungen auch mit dem Architekten seitens des Bundesdenkmalamtes kommuniziert wurde, eine Entfernung der Stufe könne nicht bewilligt werden [REDACTED].

Die Installation einer fixen Rampe im Zuge der Generalsanierung des Geschäftslokals ist unterblieben, nachdem einerseits für die Errichtung einer solchen fixen Rampe das öffentliche Gut in Anspruch genommen werden müsste, andererseits womöglich eine Gefahrenquelle für vorbeigehende Passanten geschaffen würde.

Bereits am Abend des 3.5.2011 verfasste [REDACTED] ein Schreiben an das Bundesdenkmalamt Innsbruck und die beklagte Partei, welches er per Mail auch der Klägerin, sowie den Zeuginnen [REDACTED] zur Kenntnis brachte, und in dem er darauf hinwies, dass eine Klingel und eine mobile Rampe bestenfalls eine Übergangslösung darstellen könnten. Mit E-Mail vom 5.5.2011 ersuchte die Klägerin [REDACTED] um einen Termin für ein zweites Gespräch mit der beklagten Partei, da unbedingt versucht werden müsse, eine bessere als die vorgeschlagene Rampen/Glocken-Lösung zu finden. Sie teilte auch mit, dass sie, je länger sie auf das Schlichtungsgespräch zurückblicke, desto unzufriedener mit dessen Ergebnis sei, das Schlichtungsgespräch sei für sie emotional aufreibend und belastend gewesen, sie sei danach völlig erschöpft gewesen. Sie habe sich von den beiden Schlichtungspartnern als Frau von oben herab bevormunden und maßregeln lassen müssen, was verletzend, entwürdigend und ungemein kräfteraubend gewesen sei. Sie sei am Ende keinesfalls mehr in der Lage gewesen, souverän zu beurteilen, ob das Ergebnis für sie zufriedenstellend sei (Beilage C).

Mit E-Mail vom 16.5.2011 teilte [REDACTED] der Klägerin mit, dass [REDACTED] der Meinung sei, es bedürfe keines weiteren Gesprächs, es seien jedoch seinerseits Bemühungen im Gange, eine bessere Lösung herbeizuführen (Beilage D).

Am 4.7.2011 sandte die beklagte Partei an [REDACTED] folgendes E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tourismusverband [REDACTED] verfügt seit letzter Woche über einen behindertengerechten Eingang. Es wurde eine Rampe sowie eine Glocke beim Eingang, wie beim Schlichtungsgespräch be- bzw. versprochen errichtet. Wir sind stets bemüht ein noch bessere technische Lösung zu finden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen das Team des Tourismusverbandes gerne zur Verfügung.“

Dieses E-Mail wurde von [REDACTED] mit E-Mail vom 5.7.2011 und der Bemerkung „Ich erachte die Schlichtungsverfahren zwischen Ihnen und dem Tourismusverband [REDACTED] sowie zwischen Ihnen und dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Tirol, somit als positiv beendet“ weiter (Beilage C).

Mit E-Mail vom 6.7.2011 bedankte sich die Klägerin bei [REDACTED] um ihre Mitteilung, stellte jedoch klar, aus ihrer Sicht seien die beiden Schlichtungsverfahren keineswegs positiv abgeschlossen.

Am 11.7.2011 stellte das Bundessozialamt eine Bestätigung gemäß § 10 Abs. 2 BGStG mit folgendem wesentlichen Wortlaut aus:

„... Das Bundessozialamt Landesstelle Tirol bestätigt, dass im vom 17.3.2011 bis zur Zustellung dieses Schriftstückes stattgefundenen Schlichtungsverfahren zwischen der die Schlichtung begehrenden Person [REDACTED], ... und dem/der SchlichtungspartnerIn Tourismusverband [REDACTED], ..., keine gütliche Einigung erzielt werden konnte (Beilage H).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich auf Grund in Klammern angeführten Beweismittel und aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Welche Personen beim Schlichtungsgespräch am 3.5.2011 anwesend waren, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten. Sowohl [REDACTED] für die beklagte Partei als auch die Zeugin [REDACTED] als Moderatorin des Gespräches geben an, dass es beim Gespräch zu einer Einigung gekommen ist, wobei [REDACTED] in ihrer Aussage darauf hinweist, es sei klar gewesen, dass für die Klägerin diese Lösung nur eine suboptimale Lösung darstelle. Die Klägerin selbst widerspricht diesen Angaben insoweit nicht, als sie schildert, es sei ihr vorgekommen, sie sei von der anderen Seite mehr oder weniger zu dieser Lösung hingeführt oder hingezogen worden, sie habe das Gefühl gehabt, seitens der beklagten Partei bestehe überhaupt kein Verständnis dafür, was ein barrierefreier Zugang für mobilitätsbehinderte Menschen überhaupt bedeute, sie habe sich letztendlich zermürbt gefühlt und könne sich nur so erklären, dass sie „letztendlich in irgendeiner Weise“ der Lösung zugestimmt habe.

Aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] und des [REDACTED] für die beklagte Partei ergibt sich unwiderlegt, dass über die Schaffung eines barrierefreien Zuganges im Zuge der Sanierung des Geschäftslokales auch mit dem Bundesdenkmalamt unter Einbeziehung des Architekten gesprochen wurde, eine Entfernung der Stufe aber aus denkmalpflegerischen Gründen von [REDACTED] abgelehnt worden sei. Aus diesem Grund sei ein förmlicher Antrag der beklagten an das Bundesdenkmalamt letztlich unterblieben.

Dieser Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:

Ziel des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG) ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit deren gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, wobei eine Diskriminierung auch dann vorliegt, wenn eine Person auf Grund ihres Näheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird (§ 4 BGStG). Die Klägerin als Ehegattin einer Person mit einer Behinderung kann also unter Umständen Ansprüche aus dem BGStG ableiten und ist damit aktiv legitimiert. Ob ein Tatbestand verwirklicht wurde, auf den sich Ansprüche der Klägerin aus dem BGStG tatsächlich ableiten lassen, ist keine Frage der Aktivlegitimation.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten (§ 2 Abs 1 BGStG). Weiter geltend diese Bestimmungen für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses soweit es jeweils um den Zugang und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist (§ 2 Abs 2 BGStG). Gestützt auf die Zivilrechtskompetenz des Bundes soll im Privatrecht ein gerichtlich durchsetzbares Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung statuiert werden. Nicht umfasst sein sollen familienrechtliche Rechtsverhältnisse oder Geschäfte zwischen Privaten, die sich nicht an die Öffentlichkeit richten. Generell sollen Menschen mit Behinderungen dadurch verstärkt als an den Angeboten der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen werden. Diese sich aus

der Regierungsvorlage (Nr 836 der Beilagen XXII. GP) ergebenden Grundsätze auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 6 Abs 2 Z 6 ["... Personen, die der Öffentlichkeit Wohnraum zur Verfügung stellen (wobei es hiefür wohl genügt, eine einzige Wohnung per Inserat zur Vermietung oder zum Verkauf anzubieten) ..."] zeigen, dass die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes nicht die Frage der Organisation bzw. Einrichtung des Anbieters, sondern die Frage der Gestaltung des Rechtsverhältnisses, welches angebahnt oder begründet werden soll, berührt. Nachdem die beklagte Partei in ihrem Geschäftslokal Informationsbroschüren und Prospekte für an touristischen oder kulturellen Veranstaltungen oder Einrichtungen interessierte Öffentlichkeit ebenso verteilt, wie beispielsweise Vorverkaufstickets angeboten werden, also Geschäftstätigkeit entfaltet, deren Gestaltung durch Bundesgesetze geregelt ist, ist die Passivlegitimation der beklagten Partei zu bejahen. Die Tatsache, dass die beklagte Partei nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 nicht der Aufsicht des Bundes oder der mittelbaren Bundesverwaltung unterliegt, ändert daran nichts.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (§ 5 Abs 1 BGStG). Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen, es sei denn, es gebe dafür eine sachliche Rechtfertigung und die Mittel sind zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich (§ 5 Abs 2 BGStG).

Im vorliegenden Fall geht es nach den Klagsbehauptungen nicht um eine diskriminierende Art der Behandlung der Klägerin, sondern darum, ob die Klägerin durch die ihrer Ansicht nach nicht barrierefreie Gestaltung des Eingangsbereiches mittelbar diskriminiert ist. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die für [REDACTED] mit seinem Elektrorollstuhl ohne fremde Hilfe nicht überwindbare Schwelle ohne Zweifel eine Barriere darstellt. Die Schaffung einer Möglichkeit aber, fremde Hilfe leichter herbeizurufen, die es ermöglicht, die Barriere zu überwinden, ist keine Herstellung von Barrierefreiheit. Die Barriere bleibt bestehen, die behinderte Person ist in ihrer Möglichkeit einer nach dem Gesetz zu gewährleistenden selbstbestimmten Lebensführung nach wie vor eingeschränkt, weil nach wie vor auf fremde Hilfe angewiesen. Dies ergibt sich in aller Deutlichkeit auch aus der Definition von Barrierefreiheit in § 6 Abs 5 BGStG ("grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar"). Die mittelbare Diskriminierung einer behinderten Person durch die bestehende und nur mit fremder Hilfe überwindbare Türschwelle ist gegeben.

